



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

35. Jahrgang – 6. August 2007 – Nr. 8

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Landschaftsarchitektur)

vom 6. August 2007

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsarchitektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Landschaftsarchitektur)**

vom 6. August 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/ Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“

2. In **§ 13** Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „die Prüfungsform“ eingefügt „und die Prüfungsdauer“.

3. In **§ 14** Abs. 1 Nr. 3 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
sowie
unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“
ersetzt.

4. In **§ 15** wird Absatz 5 gestrichen.

5. Nach § 15 wird folgender **§ 15 a** eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die

Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

6. **§ 25** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 104 Credits zu erwerben.“

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3 (neu).

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 (neu) und erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 bzw. 3) mindestens 60 Credits zu erwerben, wie folgt:

- mindestens 28 Credits sind nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 durch Prüfungen in drei Projekten zu erwerben; im Fall der Projekte 1 und 2 ist ein Überschreitung der Anzahl von 8 Credits möglich,
- 32 Credits sind durch Prüfungen in acht Fächern nach Maßgabe von Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 aus mindestens drei der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 bis 5 zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer bzw. Projekte, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.“

d) In Absatz 5 werden nach dem letzten Satz folgende weiteren Sätze angefügt:
„Geltende Prüfungsordnung im Sinne von Nr. 1 ist auch die auslaufende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 15. Oktober 2003 (Verkündungsblatt 2003/Nr. 6) einschließlich der Änderungssatzungen; Nr. 4 gilt nicht für Fächer aus dieser Diplomprüfungsordnung.“

7. **§ 28** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

8. **§ 30** Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 27 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 25) bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

9. Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Fach-Nr.	Fach/Modul	SWS	CR	Semester/SWS					
				1	2	3	4	5	6
PFLICHTFÄCHER/PFLICHTMODULE									
9600	Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung	4	4	4					
9603	Grundlagen Landschaftsbau/CAD	6	6	6					
9605	Biologie	4	4	4					
9606	Standort	4	4	4					
9608	Entwerfen und Darstellen	4	8	4					
9610	Gehölkunde und -verwendung	2	4	2					
9671	Grundlagen der digitalen Entwurfsgestaltung	2	4		2				
9672	Staudenkunde und -verwendung	2	4		2				
9601	Landschaftsökologisches Geländepraktikum	6	6		6				
9602	Freiraumplanung	6	6		6				
9604	Landschaftsbau/Vermessung und Absteckung	6	6		6				
9607	Vegetation und Kulturlandschaft	4	4		4				
9612	Planen und Entwerfen	4	6			4			
9615	GIS und rechnergestützte Darstellung	4	4			4			
9616	Grundlagen der Pflanzenverwendung	4	4			4			
9617	Angewandte Bepflanzungsplanung	4	4				4		
9613	Methoden und Instrumente	4	6				4		
9614	Prozesse und Management	4	6					4	
9622	Thematisches Seminar	4	8						4
9621	Praxisbeispiele Landschaftsarchitektur	4	6						4
SUMME PFLICHTFÄCHER/PFLICHTMODULE		82	104	24	26	12	8	4	8
WAHLPFLICHTFÄCHER/-MODULE									
Projekte									
	Projekt 1 aus Katalog A/B	4	mind. 8			4			
	Projekt 2 aus Katalog A/B	4	mind. 8				4		
	Projekt 3 aus Katalog B	4	12					4	
Sonstige Wahlpflichtfächer *)									
	WPF 1: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 2: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 3: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 4: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 5: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 6: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 7: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
	WPF 8: Fach aus WPF-Gruppen 1 bis 5	4	4						
SUMME WAHLPFLICHTFÄCHER/-MODULE		44	60			12	16	16	
	Bachelorarbeit		12						X
	Kolloquium		4						X
SUMME SWS		126		24	26	24	24	20	8
SUMME CR			180	60		60		60	

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer/-module ist eine Prüfung abzulegen.
In den Projekten 1, 2, und 3 ist je eine Prüfung abzulegen.

*) Durch Prüfungen in Fächern aus den WPF-Gruppen 1 bis 5 sind 32 CR zu erwerben; dabei sind Fächer aus mindestens drei der WPF-Gruppen 1 bis 5 zu wählen und durch Prüfungen abzuschließen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft; abweichend hiervon tritt Artikel I Nr.3 mit Wirkung vom 2. Januar 2007 in Kraft. Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 11. Juli 2007 ausgefertigt.

Lemgo, den 6. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Tilmann Fischer